

Bewertungstabelle 2
für gemietete Gebäude bzw. Gebäudeteile
der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie

(Nutzfläche in m² X Geschoßhöhe in m = m³ umbauter Raum)

umbauter Raum Werte je m ³ umbauter Raum — in Mark		
bis	2 000 m ³	117
2 001 bis	5 000 m ³	105
5 001 bis	10 000 m ³	100
10 001 bis	20 000 m ³	96
über	20 000 m ³	93

Lagerbaracken und andere Einrichtungen aus Holz sind nicht nach der vorgenannten Tabelle, sondern unter Anwendung der Werte in den entsprechenden Katalogen umzubewerten (z. B. Katalog Nr. 1 Tabelle 17).

Anordnung
über die Bewirtschaftung
gastronomischer Einrichtungen
in Kulturhäusern und anderen Klubeinrichtungen
der kulturellen und sportlichen Freizeitgestaltung

vom 13. Oktober 1976

Zur Erhöhung des Niveaus der gastronomischen Versorgung in den Kulturhäusern und anderen Klubeinrichtungen der kulturellen und sportlichen Freizeitgestaltung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Verband der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die grundsätzlichen Bedingungen der gastronomischen Versorgung in

- Kulturhäusern und
- anderen Klubeinrichtungen der kulturellen und sportlichen Freizeitgestaltung

(nachfolgend Objekte genannt), soweit diese Objekte den örtlichen Staatsorganen unterstellt sind oder sich in Rechtsträgerschaft von sozialistischen Betrieben, Kombinat, WB und anderen wirtschaftsleitenden Organen, von staatlichen Organen und von rechtlich selbständigen Einrichtungen sowie von gesellschaftlichen Organisationen (nachfolgend Träger genannt) befinden.

§ 2

Einsatz des Bewirtschafters

(1) Über die Bewirtschaftung der gastronomischen Einrichtungen in den Objekten der Träger entscheidet der jeweils zuständige Rat, Abteilung Handel und Versorgung, in Abstimmung mit den sozialistischen Handelsbetrieben auf der Grundlage von schriftlichen Anträgen der Träger. Werden Objekte von gesellschaftlichen Organisationen geleitet, ist die Entscheidung über den Einsatz des Bewirtschafters mit Zustimmung des Kreisvorstandes der jeweiligen gesellschaftlichen Organisation herbeizuführen.

(2) Nach Prüfung der Sachlage kann im Interesse der fachgerechten und rationellen Durchführung der Versorgung der Besucher dieser Objekte entschieden werden, daß

- die Träger selbst,
- sozialistische Handelsbetriebe oder
- Bürger, soweit sie nicht im Arbeitsrechtsverhältnis zum Träger stehen,

(nachfolgend Bewirtschaftler genannt) die gastronomische Versorgung übernehmen.

(3) Wird entschieden, daß die Bewirtschaftung durch einen Bürger erfolgt, hat dieser die Erteilung einer Gewerbe genehmigung auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften beim jeweils zuständigen Rat, Abteilung Handel und Versorgung, zu beantragen.

§ 3

Versorgungsaufgaben, Warenbereitstellung,
Preisstufen und Öffnungszeiten

(1) Die Versorgungsaufgabe der gastronomischen Einrichtung ist in Form eines Versorgungsauftrages schriftlich festzulegen. Die Erarbeitung des Versorgungsauftrages erfolgt durch den jeweils zuständigen Rat, Abteilung Handel und Versorgung, in Zusammenarbeit mit dem Träger und dem Bewirtschaftler des Objektes. Bei Objekten, deren Träger gesellschaftliche Organisationen sind, ist der Versorgungsauftrag mit dem entsprechenden Kreisvorstand der jeweiligen gesellschaftlichen Organisation abzustimmen.

(2) Die Erarbeitung des Versorgungsauftrages der gastronomischen Einrichtungen in den Objekten hat unter Berücksichtigung dessen zu erfolgen, daß

- die gastronomischen Einrichtungen in den Objekten die Aufgabe haben, durch eine niveauevolle gastronomische Versorgung die Erfüllung der kulturpolitischen Aufgaben der Objekte und ihre effektive Auslastung zu unterstützen;
- dem Charakter der gastronomischen Einrichtungen (Gaststättentyp) entsprochen wird;¹
- ausgehend vom Besucherkreis und vom Charakter der gastronomischen Einrichtung das Grundsortiment für Speisen und Getränke spezifiziert wird;¹
- die Aufgaben der gastronomischen Versorgung in den Räumen der Objekte, die sich außerhalb der gastronomischen Einrichtungen befinden, nach Umfang, Zeitraum und Sortiment festgelegt werden.

(3) Bewirtschaften die Träger ihre gastronomischen Einrichtungen selbst bzw. wurde an einen Bürger dazu eine Gewerbe genehmigung erteilt, so ist der jeweils zuständige Rat, Abteilung Handel und Versorgung, verpflichtet, die Warenbezugsquellen für das Angebotssortiment und die Servierausstattung festzulegen.

(4) Anträge auf Einstufung, Rückstufung bzw. Neueinstufung der gastronomischen Einrichtungen in den Objekten in Preisstufen sind an den zuständigen Rat, Abteilung Handel und Versorgung, zur Prüfung und Entscheidung bzw. Weiterleitung einzureichen.

(5) Die Öffnungszeiten und Ruhetage der gastronomischen Einrichtungen in den Objekten sind entsprechend den Erfordernissen der Objekte und des Territoriums durch den jeweils zuständigen Rat, Abteilung Handel und Versorgung, in Abstimmung mit den Trägern und Bewirtschaftlern festzulegen.

§ 4

Bewirtschaftungsverträge,
Nutzungsentgelt, materieller Anreiz

(1) Die Bewirtschaftung von gastronomischen Einrichtungen in den Objekten durch sozialistische Handelsbetriebe ist zwischen dem Träger und dem sozialistischen Handelsbetrieb auf der Grundlage des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) vertraglich zu regeln.

(2) Für die ständige Nutzung von Räumen der Objekte, die vom Träger für die Durchführung der Versorgung als gastronomische Einrichtung einschließlich ihrer Ausstattung, z. B. als Gastraum, Küche, Lager usw., bereitgestellt werden, zahlt der Bewirtschaftler ein Nutzungsentgelt.

(3) Die Berechnung des Nutzungsentgeltes hat entsprechend den vom Minister für Handel und Versorgung erlassenen Be-

¹ Siehe Anweisung Nr. 10/74 vom 15. Mai 1974 des Ministers für Handel und Versorgung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 11).